

## **Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum "Neue Schule"**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung in Roßdorf am 09. Dezember 2010 folgende Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Das Bürgerzentrum dient vorrangig kulturellen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken. Die Überlassung von Räumlichkeiten ist auch an Einzelpersonen möglich

### **§ 2**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht über das Bürgerzentrum übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf aus.

### **§ 3**

#### **Nutzung**

Das Bürgerzentrum mit seinen Einrichtungen darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand genutzt werden. Der Antrag auf Benutzung des Bürgerzentrums muss rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) gestellt werden. Die Räumlichkeiten können von Fall zu Fall oder zur ständigen Nutzung überlassen werden.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer Gebührenordnung für die Nutzung des Bürgerzentrums „Neue Schule“ erhoben. Geregelt in der Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf.

### **§ 5**

#### **Haftung**

Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins, bzw. eine sonstige verantwortliche Person, denen diese Benutzung vertraglich oder in sonstiger Form gestattet ist. Der Nutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der Dauer, der von ihm durchgeführten Veranstaltung, verursacht werden. Unfälle und Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

### **§ 6**

#### **Reinigung**

Für die Sauberkeit der an die Vereine zur ständigen Nutzung vergebenen Räume und deren Einrichtungen ist durch die Benutzer Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen werden auf Kosten der Benutzer beseitigt. Bei wiederholten Verschmutzungen ist mit der Rücknahme des Gestattungsvertrages bzw. mit Hausverbot zu rechnen. Die Bücherei, der Jugendclub, Konferenzräume, Flure und Toiletten werden regelmäßig durch die Gemeinde gereinigt.

### **§ 7**

#### **Jugendclub**

Der Jugendclub im Bürgerzentrum dient der Jugendbetreuung. Er ist in erster Linie gedacht für Jugendliche und Heranwachsende. Das Hausrecht übt der Gemeindevorstand, vertreten durch den Jugendpfleger aus. Die Öffnungszeiten legt der Gemeindevorstand fest.

### **§ 8**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, die Vereine, oder sonstige Nutzer von der Benutzung des Bürgerzentrums zeitweilig oder ganz auszuschließen.

### **§ 9**

#### **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Bürgerzentrums besteht nicht.

### **§ 10**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern sowie den sonstigen Nutzern aus der Benutzung des Bürgerzentrums erwachsen.

### **§ 11**

#### **Beschädigungen**

Die Benutzer haften für alle Schäden an den Einrichtungen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle verursachten Beschädigungen des Bürgerzentrums und seiner Einrichtungen.

### **§ 12**

#### **Aufenthalt**

Unnötiges Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Betätigungen, die Beschädigungen am Bürgerzentrum und an den Einrichtungsgegenständen des Bürgerzentrums verursachen können. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Energieverbrauch**

Die Beleuchtung sowie die Heizung des Bürgerzentrums sind nur insoweit wie erforderlich einzuschalten. Auf größte Sauberkeit sowie sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Die Benutzer sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Roßdorf, den 10. Dezember 2010  
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 01. März 2010 durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom

<sup>1</sup> in der Fassung vom 29.08.2011, in Kraft getreten am 23.09.2011

16. Dezember 2010 veröffentlicht.

Roßdorf, den 16. Dezember 2010  
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin